

EINGEGANGEN AM 19. OKT. 2016 / 1116

Ministerin

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

nachrichtlich:
Leiterin der
Jugendanstalt Schleswig
24837 Schleswig

Leiterin der
Justizvollzugsanstalt Neumünster
24534 Neumünster

Leiter der
Justizvollzugsanstalt Lübeck
23566 Lübeck

13. Oktober 2016

Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Frauenvollzug und Jugendvollzug des Landes Schleswig-Holstein am 16. und 17. März und am 21. April 2016

Besuchsberichte vom 28. Juni 2016 und 08. Juli 2016
237 – SH/1/16; 237 – SH/2/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für Ihr Interesse am Jugend- und Frauenvollzug in Schleswig-Holstein und Ihre freundlichen und konstruktiven Besuchsberichte bedanken.

Vorweg teile ich mit, dass der Einbau der Kameras in besonders gesicherten Hafträumen mit Verpixelungsmöglichkeit und Funktionsleuchten noch in 2016 umgesetzt werden wird. Über die Fertigstellung der Baumaßnahme wird mein Haus Sie gesondert unterrichten.

Da ein Großteil Ihrer Anregungen und Verbesserungsvorschläge für den gesamten Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein von Bedeutung sind, hat mein Haus am 10.08.2016 allen Anstalten einen Erlass mit nachfolgend dargestelltem Inhalt mit der Bitte um Umsetzung übersandt:

(1) Beobachtung von Gefangenen in Beobachtungsräumen oder besonders gesicherten Hafträumen zusätzlich mit Kameras

Noch im Laufe des Jahres 2016 werden die Kameras in diesen Hafträumen ausgetauscht. Zukünftig sollen die Kameras den Toilettenbereich entweder verpixelt oder uneingeschränkt zeigen können sowie über eine Funktionsleuchte verfügen, die der / dem Gefangenen anzeigt, wann die Kamera aktiviert ist und wann nicht.

Die Anstalten werden gebeten sicherzustellen, dass immer nur Bedienstete des gleichen Geschlechts wie die zu beobachtenden Gefangenen auf die Kameras blicken, wenn der Toilettenbereich nicht verpixelt ist.

Die Anstalten werden gebeten, bis zum Austausch der Kameras mit Funktionsleuchte ein Piktogramm in den Haftraum zu hängen, wenn die Kamera aktiv ist. Bitte ein Papier nutzen, an welchem sich die / der Gefangene nicht verletzen kann.

(2) Dokumentation einer Beobachtung

Alle Anstalten werden gebeten, die Beobachtung der Gefangenen, die sich in einem Beobachtungshaftraum oder einem BGH befinden, über ein gesondertes Kontrollblatt zu dokumentieren. Dieses Kontrollblatt enthält die Uhrzeit der Kontrollen, eventuelle Auffälligkeiten und die Unterschrift der / des kontrollierenden Bediensteten.

(3) Mitteilungspflicht einer Beobachtung

Die Anstalten werden gebeten, analog der Mitteilungspflicht nach § 110 Abs. 1 LStVollzG SH, § 52 Abs. 5 UVollzG SH und § 73 Abs. 5 JStVollzG

eine Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum von mehr als 3 Tagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn die / der Gefangene in ihren / seinen Kontakt- und Bewegungsmöglichkeiten wie in einem BGH eingeschränkt ist. Bei Untersuchungsgefangenen sind darüber hinaus auch Gericht und StA zu informieren.

(4) Fixierung

Die Nationale Stelle regt an, auf Fixierungen möglichst ganz zu verzichten. Sollte sie doch als letztes Mittel erforderlich sein, sind sie ausführlich zu dokumentieren.

(5) Lesestoff im Arrest

Neben einer Bibel sind nach Einzelfallentscheidung auch der Koran, sonstige religiöse Schriften, Schulbücher oder Sachbücher zugelassen.

(6) Durchsuchung von Neuzugängen unter vollständiger Entkleidung

§ 102 Abs. 2 LStVollzG SH regelt folgendes:

„Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt mit Entkleidung zu durchsuchen sind, es sei denn im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die oder der Gefangene nicht unerlaubt Gegenstände in die Anstalt oder aus der Anstalt schmuggelt.“

Alle Anstalten werden gebeten, ihre Umkleideregeln entsprechend zu ändern. Dies gilt ebenso für den Jugendvollzug und die Untersuchungshaft, für die eine Angleichung an die Regelung im StVollzG SH ohnehin vorgesehen ist.

(7) Respektvoller Umgang

Die Nationale Stelle hat sich lobend darüber geäußert, dass in vielen Bereichen ein respektvoller Umgang zwischen Bediensteten und Gefangenen herrscht.

Dennoch wird gebeten, beständig darauf hinzuwirken, dass vor Eintreten in den Haftraum angeklopft und die / der Gefangene mit „Sie“ angesprochen wird.

(8) Umgang mit Post

Die Nationale Stelle hat in einer Hausordnung unter „Post“ den Hinweis gelesen, dass Briefumschläge unverschlossen abgegeben werden sollen. Dies würde den Eindruck erwecken, als wenn die Anstalt alle Briefe vor Versenden noch kontrollieren würde.

Es wird gebeten in der Hausordnung darauf hinzuweisen, dass Briefe an Verteidigerinnen und Verteidiger sowie an bestimmte Institutionen nicht kontrolliert werden.

(9) Einzelduschräume bei Neubauvorhaben

Bei Neubauten von Haftbereichen werden im Jugendvollzug grundsätzlich Einzelduschräume errichtet und im Erwachsenenvollzug zumindest Duschräume mit Einzelkabinen. Die Anstalten werden gebeten, dies bei eventuellen Bauplanungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus nehme ich zu dem Bericht vom 28. Juni 2016 über den Besuch in der Jugendanstalt Schleswig am 17. März 2016 wie folgt Stellung:

(1) Fixierung

Die Jugendanstalt Schleswig hat berichtet, zukünftig noch zurückhaltender Fixierungen anordnen zu wollen, prognostiziert aber, auf Fixierungen nicht vollständig verzichten zu können. Sie sagt zudem zu, zukünftig ausführlicher die Anordnungsgründe, die Durchführung, Überprüfung und Aufhebung einer Fixierung zu dokumentieren.

Das MJKE hat Ihren Bericht zum Anlass genommen, die besonderen Sicherungsmaßnahmen Fixierung und Fesselung erneut mit allen Anstalten und

insbesondere mit der Jugendanstalt Schleswig zu erörtern.

(2) Einblicke auf Überwachungsbildschirm durch Passanten

Die Jugendanstalt Schleswig hat auf den Überwachungsbildschirm, der von Dritten einsehbar war, eine Blickschutzfolie angebracht.

(3) Anwesenheit von Bediensteten während medizinischer Untersuchungen

Die Jugendanstalt Schleswig führt dazu aus, dass eine Nachfrage bei der stellvertretenden Anstaltsärztin ein differenziertes Bild ergab. Die Ärztin habe gegenüber der Anstalt ausgeführt, dass bei medizinischen Untersuchungen aufgrund des Vertrauensschutzes grundsätzlich nur Bedienstete der medizinischen Abteilung anwesend seien. In dem sehr seltenen Ausnahmefall, dass ein als akut sehr gefährlich eingestuft Gefangener behandelt werden müsste, würde ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes bei der Untersuchung anwesend sein. Diese Vorgehensweise wird seitens des MJKE akzeptiert.

(4) Ärztliche Gespräche in Anwesenheit von Gefangenen oder Bediensteten als Dolmetscher

Die Jugendanstalt Schleswig teilt mit, dass es Übersetzungen durch Gefangene in den letzten Jahren gegeben habe. Dieses Verfahren würde aber seit geraumer Zeit nicht mehr durchgeführt. Lediglich in Einzelfällen, wenn ein Dolmetscher nicht rechtzeitig erreichbar sei und der Gefangene zustimme, erfolge eine Übersetzung durch einen Bediensteten.

Dieses Verfahren wird seitens des MJKE akzeptiert. Dennoch wird seitens des MJKE geprüft, inwieweit Übersetzungen über Skype oder sonstige Programme installiert und zur Verfügung gestellt werden können, um die Vertraulichkeit zu bewahren.

Zu dem Bericht vom 28. Juni 2016 über den Besuch im Frauenvollzug der JVA Lübeck am 16. März 2016 nehme ich wie folgt Stellung:

Türspione

Im Hafthaus für Frauen gibt es auf zwei Stationen jeweils einen baulich identischen Sicherheitshaftraum. Der jeweils dort befindliche Türspion kann nur mit einem

Inbusschlüssel geöffnet werden. Beim Blick durch den Spion könnte man bei einer Toilettenbenutzung schemenhaft den linken Randbereich des Oberkörpers von hinten sowie den linken Unterschenkel samt Fuß sehen. Üblicherweise wird an diese Tür vor dem Betreten angeklopft.

Gleichwohl hat die JVA Lübeck folgende schriftliche Anordnung vorsorglich erlassen: „Auf Anregung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei ihrem Besuch im Frauenvollzug der JVA Lübeck am 16.03.2016 weise ich vorsorglich darauf hin, dass sich die Bediensteten zur Wahrung der Intimsphäre vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Sicherheitshaftraums wie auch sonst bemerkbar machen, damit die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.“

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf seitens des MJKE.

Zuletzt nehme ich zusätzlich Stellung zu dem Bericht vom 08. Juli 2016 über den Besuch der Abteilung Jugendvollzug der JVA Neumünster am 21. April 2016:

(1) Frischluftezufuhr im Arrestraum

Die JVA Neumünster wird voraussichtlich in 2017 Fenster, die der Gefangene öffnen kann, einbauen. Bis dahin sind die Bediensteten der Anstalt durch die Anstaltsleitung sensibilisiert worden, die Fenster häufiger zu öffnen.

(2) Einzelduschen / Sichtschutz

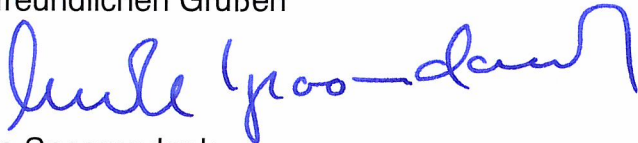
Die JVA Neumünster wird voraussichtlich in 2017 halbhohe Trennwände in den Duschen installieren. Zudem ist die Möglichkeit des Einzelduschens in die Hausordnung aufgenommen worden.

(3) Aufschluss an sogenannten langen Wochenenden

Die JVA Neumünster teilt mit, dass an Wochenenden und Feiertagen Aufschluss und auch Freizeitmaßnahmen stattfinden. Sie führt dazu folgendes aus: „An diesem Punkt muss ein Missverständnis der Länderkommission vorliegen. Es gibt in der Woche und auch am Wochenende im Jugendvollzugsbereich einen sogenannten Maßnahmenendienst, d. h. gesondert hierzu eingeteilte Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter. Es ist richtig, dass sich insofern die Wochen- von der Wochenendbe-
setzung nicht merklich unterscheidet. Der Maßnahmendienst erfolgt am Samstag
und Sonntag in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr. Diese Mitarbeiterinnen und Mit-
arbeiter sind jedoch von den regulären Aufgaben insofern entbunden, als sie ge-
sonderte Maßnahmen für die Abteilungen DI und DIII anbieten. Dies können
Sport- oder Freizeitangebote sein. Ferner gibt es für die jugendlichen Gefangenen
die Möglichkeit des Aufschlusses. Jeder Jugendliche hat damit auch am Wochen-
ende die Möglichkeit zu telefonieren oder den Haftraum zu verlassen. Lediglich bei
Personalengpässen ist es möglich, dass der Maßnahmendienst ausfallen muss.“

Mit freundlichen Grüßen



Anke Spoorendonk